Allgemeine Geschäftsbedingungen – profine GmbH

§ 1 Geltungsbereich – Form

(1) Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden und soweit anwendbar auch gegenüber sonstigen Geschäftspartnern („Besteller“) ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir haben ihrer Geltung in Textform ausdrücklich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen oder Zahlungen annehmen. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang gegenüber unseren AGB.

(2) Unsere AGB gelten für alle Folgegeschäfte mit dem Besteller auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

(3) Sie gelten auch für alle Bestellungen über unseren Online-Shop und über die Schnittstelle EDI.

(4) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

(5) Wenn im Folgenden Schriftform verlangt wird, so ist darunter auch Textform zu verstehen, es sei denn, die Text form ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Diese AGB gelten für die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen gleichermaßen. In den Fällen, in denen für Dienstleistungen gesonderte Regelungen erforderlich sind, gelten diese nur für die Erbringung von Dienstleistungen.

(7) Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.

(8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(9) Unsere AGB gelten auch, wenn die mit uns verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG eine Geschäftsbeziehung mit Bestellern aufnehmen. Sie finden sich auf unserer Homepage sowie den Internetauftritten der mit uns verbundenen Unternehmen.

§ 2 Vertragsschluss – Vertragsgegenstand – Erbringung von Dienstleistungen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Präsentation und Bewerbung von Artikeln insbesondere in unseren Verkaufsunterlagen und im Internet, insbesondere im Online-Shop stellen kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar.

(2) Der Mindestbestellwert kann der jeweils gültigen Preisliste und der dazugehörigen jeweils gültigen „Anlage zur Preisliste“ entnommen werden. Soweit die gewünschten Liefermengen überdurchschnittlich hoch sind, so müssen solche erhöhten Mengen vorher in Textform angefragt werden und von uns entsprechend bestätigt werden, bevor eine Bestellung ausgelöst werden kann.

(3) Mit der Abgabe einer Bestellung, sei es telefonisch, per Fax, per E-Mail oder in sonstiger Form gibt der Besteller eine rechtsverbindliche Bestellung ab (Angebot). Der Besteller ist an die Bestellung für die Dauer von zwei Wochen nach Abgabe der Bestellung gebunden. Eine Bestellung liegt auch dann vor, wenn im Online-Shop oder über die Schnittstelle EDI eine Bestellung getätigt wird.

(4) Bestellungen gelten als verbindliches Vertragsangebot und erst dann als angenommen, wenn der Besteller von uns eine Auftrags-bestätigung in Textform erhält oder die Bestellungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Auftragseingang ausgeführt werden (Annahme). In diesem Fall gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
(5) Werden wir beratend tätig oder geben technische Auskünfte (Dienstleistungen) gehören diese nicht zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang, es sei denn, wir schließen einen Vertrag nur über die Erbringung von Dienstleistungen. Soweit es sich um eine unentgeltliche Nebenleistung handelt, schließen wir jegliche Haftung aus, insbesondere der nachfolgende § 13 findet insoweit keine Anwendung.

§ 3 Preise – Versandkosten – Sicherheit – Zahlungsbedingungen – Verzug

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, verstehen sich unsere Preise „ex Works" (EXW, Incoterms 2020) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Bei Aufträgen unter dem Mindestbestellwert berechnen wir Aufschläge, die der Besteller der jeweils aktuellen Preisliste und der dazugehörigen „Anlage zur Preisliste" entnehmen kann.

(3) Handelt es sich bei der Lieferung um eine innergemeinschaftliche Lieferung, ist der Besteller verpflichtet, bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung und bei jeder nachfolgenden Bestellung die Umsatzsteuer-ID (USt-ID) anzugeben, unter der die Lieferung erfolgen soll. Der Besteller bestätigt, dass die verwendete USt-ID im Zeitpunkt der Lieferung gültig ist (§ 6a Absatz 1 Nr. 4 UstG). Gibt der Besteller keine oder eine falsche USt-ID an und wird uns daraufhin die Steuerbefreiung nicht gewährt, so gilt der nachfolgende § 13 Absatz 2.

(4) Unsere Preislisten und unsere Angebote insbesondere in Verkaufsunterlagen, im Internet sowie im Kömmerling Online-Shop sind unverbindlich. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch zwei Wochen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller.

(5) Wenn zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung eine wesentliche Erhöhung oder Senkungen von Kosten oder Aufwand für Produktion, Lagerung und Transport eintritt, insbesondere soweit sie auf der Änderung von Steuern und Abgaben, Energie- und Lohnkosten oder Rohstoff-/Materialpreisen oder der Änderung der Spezifikationen durch den Besteller oder auf Devisenkursschwankungen beruhen, so sind wir berechtigt, nach einer vorherigen Ankündigung in Textform eine angemessene Anpassung der Preise vorzunehmen. Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzüglich des dann anwendbaren Materialteuerungszuschlages.

(6) Die Preise der Rohstoffe, wie insbesondere Ethylen und Naphtha, sind in hohem Maße schwankend. Wir erheben aus diesem Grund auf Waren, die die vorgenannten Rohstoffe enthalten, einen Materialteuerungszuschlag.

(7) Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Falls Teillieferungen auf Wunsch des Bestellers erfolgen, sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten zusätzlich zu berechnen.

(8) Wir behalten uns vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungsbetrags einer Lieferung zu verlangen, wenn nach Vertragsschluss Umstände eintreten oder erkennbar werden, durch die die Erfüllung unserer Forderung als gefährdet erscheint. Leistet der Besteller nicht innerhalb angemessener Frist nach unserer Aufforderung Sicherheit oder Vorauszahlung, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

(9) Unsere Forderung wird, sofern nichts anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde, mit Lieferung (bei Teillieferung anteilig) fällig.

(10) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und ab Rechnungsdatum zu zahlen.

(11) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu fordern.

(12) Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers berechtigt, jegliche noch ausstehende Lieferung aufgrund des Vertrages oder anderer gleichartiger Verträge aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

(13) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt und von uns anerkannt sind. Schecks, Wechsel oder die Abtretung von Forderungen gegenüber Dritten werden nur nach vorangegangener besonderer Vereinbarung erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt angenommen. Eine Annahme bedeutet keine Stundung der ursprünglichen Forderung. Diskontspesen und Stempelgebühren gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort nach Annahme zu entrichten.

§ 4 Lieferung – Gefahrübergang – Versand

(1) Die Lieferung des Vertragsgegenstands erfolgt, soweit nicht im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, „ex Works" (EXW, Incoterms 2020). In diesem Fall tritt Erfüllung mit Übergabe an den ersten Frachtführer bzw. an die Spedition ein. Mit der vorgenannten Übergabe geht das Transportrisiko auf den Besteller über.

(2) Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung des Vertragsgegenstands geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, wenn die Lieferung an den ersten Frachtführer bzw. an die Spedition übergeben wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Annahmeverzug ist.

(3) Wir sind berechtigt, die Übergabe an die Transportperson abzulehnen, wenn eine Ladungssicherung gemäß VDI-Richtlinie 2700 aufgrund des Zustandes des von der Transportperson bereitgestellten Transportfahrzeugs nicht gewährleistet werden kann oder wenn das Transportfahrzeug nach unserem pflichtgemäßem Ermessen nicht den Anforderungen genügt, die nach der StVZO erfüllt sein müssen, damit das Fahrzeug im Straßenverkehr betrieben werden darf.

(4) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wählen wir die Art der Verpackung nach unserem Ermessen. Sofern die Lieferung in Holzkassetten erfolgt, können diese beim Besteller verbleiben oder an uns zurückgegeben werden, die Rückgabe ist für den Besteller kostenfrei.

(5) Erfolgt die Lieferung in Stahlkassetten, verbleiben diese in unserem Eigentum (Leihe) und müssen innerhalb von 20 Arbeitstagen auf unser Verlangen vom Besteller zurückgegeben werden (Mehrwegsystem). Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Erfolgt keine Rückforderung der Stahlkassetten und mahnen wir die Rückgabe nicht zeitnah an, so liegt darin kein Verzicht auf die Rückgabe.

(6) Sollte es zukünftig eine branchenweite Lösung hinsichtlich der Zahlung einer Pacht oder Miete von Stahlkassetten für Transportzwecke geben, so wird diese Branchenlösung automatisch Bestandteil dieser AGB und somit Bestandteil bereits bestehender Verträge.

(7) Der Besteller ist verpflichtet, während sich die Stahlkassetten in seinem Besitz befinden, diese sachgerecht zu lagern, nicht zweckentfremdet zu nutzen und als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen. Auf erstes Anfordern von uns müssen die Stahlkassetten unverzüglich zurückgegeben werden. Sollte es dem Besteller nicht möglich sein, einzelne Stahlkassetten herauszugeben, so ist er verpflichtet, Ersatz zu leisten.

§ 5 Lieferzeit – Rechte bei Verzug

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Auftragsbestätigung in Textform für unsere Lieferzeit maßgebend. Die Berechnung der Lieferzeit ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste und der jeweils gültigen „Anlage zur Preisliste". Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die verbindliche Vereinbarung aller dem Vertragsgegenstand kennzeichnenden Einzelheiten voraus. Wird durch ein Verhalten des Bestellers die Lieferzeit unterbrochen, sind wir berechtigt, eine neue, angemessene Lieferzeit durch Mitteilung in Textform an den Besteller festzusetzen.

(2) Lieferzeiten, die in anderen Dokumenten als der Auftragsbestätigung, genannt werden, sind nicht garantiert. Sollten sie nicht eingehalten werden, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.

(3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere die Beibringung von erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Anzahlungen durch den Besteller.

(4) Teillieferungen sind zulässig.

(5) Im Falle eines Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, nachdem eine uns in Textform gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigern, ein Fixgeschäft (§ 323 Absatz 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB) vereinbart wurde oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(6) Macht der Besteller Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung geltend, so ist unsere Schadensersatzhaftung, soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung nachgewiesen wird, der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Hierzu gehört jedoch nicht ein Ertragsausfall.

§ 6 Pflichten des Bestellers - Annahmeverzug

(1) Verletzt der Besteller seine Pflicht zur Abnahme des Vertragsgegenstands oder sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere für Lagerung, ersetzt zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt den Vertragsgegenstand in Rechnung zu stellen.

(2) Falls nicht ausdrücklich andere Termine vereinbart sind, sind Abrufaufträge innerhalb einer Abnahmefrist von höchstens sechs Monaten abzurufen. Ruft der Besteller innerhalb dieser Frist nicht den gesamten Auftrag ab, steht dies einer Verletzung der Pflicht zur Annahme der noch nicht abgerufenen Mengen gleich. Unsere Rechte bestimmen sich in diesem Fall nach Absatz (1).

(3) Sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz (1) oder (2) vorliegen, geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 7 Höhere Gewalt

(1) Wird es uns infolge höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar erschwert, unseren vertraglichen Pflichten nachzukommen, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung des Hindernisses. Dies gilt auch dann, wenn wir mit unserer Leistung bereits in Verzug sind. Wir sind verpflichtet, den Besteller von Eintritt und Ende solch höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte ein solches Hindernis länger als drei (3) Monate bestehen, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

(2) Höhere Gewalt im Sinne des Absatz (1) sind betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Hindernisse, wie insbesondere Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Rohstoff- und Energieknappheit, Feuer, Krieg/kriegerische Konflikte und Aufruhr sowie Epidemien und Pandemien oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, unabhängig davon, ob sie in unserem eigenen Betrieb auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die Herstellung oder der Transport des Vertragsgegenstands im Wesentlichen abhängt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus unserer laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln.

(3) Der Besteller hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der Vertragsgegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstands durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstands (Rechnungsendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung und zum Verarbeitungswert. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.

(6) Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so ist Absatz (5) entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass wenn die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist und es als vereinbart gilt, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

(7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden und übertragenen Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; über die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten entscheiden wir nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Bestellers.

§ 9 Beschaffenheit – Rechte bei Mängeln

(1) Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität. Ein branchenüblicher Ausschuss, handelsübliche Abweichungen hinsichtlich Konstruktion, Form, Farbe, Gewicht und Stoffzusammensetzungen sowie bei Sonderanfertigungen produktionstechnisch bedingte Mengenabweichungen bis zu 10 % bzw. bei Liefermengen von unter 25.000 Stück bis zu 20%, bleiben vorbehalten. Dies gilt auch soweit der Bestellung ein Muster zu Grunde lag. Technisch unvermeidbare Stanz- und Falzschwankung von bis zu +/-1-2 mm behalten wir uns ausdrücklich vor. Sie stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen.

(2) Für den Fall, dass mit dem Besteller die Sollbeschaffenheit des Vertragsgegenstands oder der Leistung verbindlich vereinbart wurde, bleiben Änderungen durch uns zulässig, soweit sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften erfolgen und dem Besteller zumutbar sind. Im Falle der Unzumutbarkeit steht dem Besteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

(3) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller ermöglicht uns unverzüglich nach vorheriger Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten die Überprüfung des als mangelhaft gerügten Vertragsgegenstands.

(4) Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstands bei Gefahrübergang (§ 5 Absatz (2)) vorliegt, haben wir das Recht, zu wählen, ob wir die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Sind die Beseitigung des Mangels und die Lieferung einer mangelfreien Sache jeweils nur mitunverhältnismäßigen Kosten möglich, so haben wir das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern.

(5) Das Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Für den Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels gilt der nachfolgende § 13.

(7) Der Besteller hat insbesondere in den folgenden Fällen keinen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz: (a) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Verstöße gegen unsere Verarbeitungsrichtlinien, (b) fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, (c) Änderungen am Vertragsgegenstand durch den Besteller oder Dritte, (d) ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, (e) gewöhnliche chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, (f) fehlerhafte Behandlung oder Lagerung.

§ 10 Schutzrechte, Geheimhaltung

(1) Werden dem Besteller insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen oder Muster zur Verfügung gestellt, so ist damit keine Übertragung des Schutzrechts verbunden, das Eigentum verbleibt bei uns. Auf Anforderung müssen diese Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen oder Muster unverzüglich zurückgegeben werden. Darüber hinaus dürfen sie Dritten ohne vorherige Zustimmung von uns in Textform nicht zugänglich gemacht werden und zwar auch nicht nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

(2) Der Besteller versichert, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, falls Produkte nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers hergestellt werden. Der Besteller stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen, ohne dass wir verpflichtet sind, die Rechtslage zu prüfen.

(3) Uns vom Besteller überlassene Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen oder Muster werden auf Anforderung in Textform zurückgeschickt. Im Übrigen werden sie nach sechs Monaten vernichtet.

(4) Soweit unsere Marken auf von uns gelieferten Waren angebracht sind, können sie vom Besteller genutzt werden, insbesondere an den von ihm aus den von uns gelieferten Waren herzustellenden Produkten. Eine Benutzung unserer Marken ist ausschließlich beschränkt auf die von uns gelieferten Waren und daraus hergestellte Produkte. Das Benutzungsrecht endet mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung. Der Besteller wird unsere Marken weder während der laufenden Geschäftsbeziehung noch nach deren Beendigung als Bestandteil seiner Firmierung verwenden oder für sich als Marke oder als sonstige geschäftliche Kennzeichnung registrieren lassen.

§ 11 Einhaltung von Sorgfaltspflichten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

(1) Der Besteller sichert zu, die jeweils aktuell geltenden Sorgfaltspflichten (menschenrechtliche und umweltbezogene Standards) aus § 2 Absatz 2 bis 4 LkSG einzuhalten, soweit für ihn das LkSG Anwendung findet. Der Besteller wird im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren darauf hinwirken, dass seine Lieferanten und Kunden die Sorgfaltspflichten (menschenrechtliche und umweltbezogene Standards) gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 LkSG ebenfalls einhalten, soweit auch für sie das LkSG Anwendung findet.

(2) Findet das LkSG auf den Besteller keine Anwendung, sichert der Besteller zu, gleichwohl Mindeststandards im Bereich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten und uns diese auf Anforderung schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Sanktionen

(1) Der Besteller versichert, dass er alle insbesondere von der Europäischen Union und der USA verhängten Sanktionen einhalten wird, insbesondere wenn er unsere Produkte mit anderen Produkten untrennbar verbindet oder diese verarbeitet oder umbildet.

(2) Der Besteller sichert weiterhin insbesondere zu, dass weder er noch sein Vorstand, seine Geschäftsführung oder seine Mitarbeiter eines seiner Unternehmen und die mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG unter einer der Embargo Verordnungen der Europäischen Union fällt.

(3) Der Besteller sichert zu, dass er keine Handlungen unternimmt oder solche unterlassen wird, die dazu führen, dass wir gegen geltende Sanktionen verstoßen.

(4) Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um Güter oder Technologien gemäß Art. 12g Absatz 1 Verordnung (EU) 833/2014, sind durch den Besteller die hieraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. Der Verkäufer wird den Besteller über die Wirksamkeit des Art. 12g Absatz 1 Verordnung (EU) 833/2014 informieren und bei gesetzlicher Erfordernis entsprechende Bestätigungen zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Art. 12g, 12ga und 12gb Verordnung (EU) 833/2014 anfordern.

(5) Der Besteller ist gemäß Art. 12g Absatz 1 Verordnung (EU) 833/2014 verpflichtet und garantiert, dass der Vertragsgegenstand, insbesondere jede Art von Gütern und Technologien nicht nach Russland ausgeführt wird oder zur Verwendung in Russland ausgeführt wird. Der Besteller ist weiterhin verpflichtet, seine Abnehmer vertraglich ebenfalls gemäß Art. 12g Absatz 1 Verordnung (EU) 833/2014 diesbezüglich zu verpflichten. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen (4) ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen umzusetzen.

(6) Der Besteller ist gemäß Art. 12ga Absatz 1 Verordnung (EU) 833/2014 verpflichtet und garantiert, dass beim Verkauf, der Lizenzierung oder anderweitigen Übertragung von Rechten des Geistigen Eigentums oder Informationen, die durch das Recht des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimisse geschützt sind, dass die Nutzung solcher Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, der unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind, unzulässig ist. Der Besteller ist weiterhin verpflichtet, seine Abnehmer vertraglich ebenfalls gemäß Art. 12ga Absatz 1 Verordnung (EU) 833/2014 diesbezüglich zu verpflichten. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen (4) ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen umzusetzen.

(7 Der Besteller ist gemäß Art. 12gb Absatz 1 Verordnung (EU) 833/2014 verpflichtet, die Risiken einer Ausfuhr des Vertragsgegenstands nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland zu ermitteln und zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Risikobewertung muss dokumentiert werden.

(8) Die Absätze (4) bis (7) gelten entsprechen auch für Belarus gemäß Verordnung (EG) 765/2006.

§ 13 Schadensersatzansprüche – Umfang der Haftung

(1) In allen Fällen außer denen des Verzuges (gemäß vorstehenden § 5) richtet sich unsere Haftung auf Schadensersatz – gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen – ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Gibt der Besteller im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung eine falsche oder gar keine USt-ID an und wird uns aus diesem Grund die Steuerbefreiung nicht gewährt, so ist der Besteller verpflichtet, uns die abzuführende Umsatzsteuer zu erstatten (§ 6a Absatz 4 UStG).

(3) Soweit wir einen Mangel des Vertragsgegenstands arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands übernommen haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz.

(4) Weiterhin haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Wir haften außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die entweder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits, einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen oder darauf, dass wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung in diesen Fällen jedoch auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt.

(6) Des Weiteren haften wir nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

(7) Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen. Sofern sich aus obigen Absätzen (2) bis (5) nicht etwas anderes ergibt, haften wir daher nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten, die sich aus einem Schuldverhältnis oder dem Gesetz ergeben und keine wesentlichen Vertragspflichten sind (wie zum Beispiel fehlerhafte Beratung, Obhut oder Aufklärung, Konstruktion der Verpackung und Instruktionen hinsichtlich der Handhabung) sowie auf Ersatz des entgangenen Gewinns, ausgebliebener Einsparungen, mittelbarer Schäden sowie Folgeschäden, und für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung einschließlich der Produkthaftung gemäß § 823 BGB. Ansprüche, die bereits vor Abschluss des Vertrages entstanden sind, bleiben hiervon unberührt.

(8) Wir schließen jegliche Haftung in den Fällen aus, in denen es sich bei der Erbringung einer Dienstleistung (Beratung, technische Auskünfte) um eine unentgeltliche Nebenleistung handelt (gemäß vorstehender § 2 (5)). Im Übrigen gelten für die Erbringung sonstiger Dienstleistungen dieser § 13 gleichermaßen.

(9) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Organe sowie Mitarbeitende, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(10) Betrifft der nachweislich vorhandene Mangel von uns verwendete Fremderzeugnisse, so beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisse („Vorlieferant“) zustehen. Sollte die Inanspruchnahme des Vorlieferanten fehlschlagen, insbesondere weil dieser sich in einem Insolvenzverfahren befindet, so stehen dem Besteller Ansprüche nach Maßgabe dieses § 13 gegenüber uns zu.

§ 14 Verjährungsfristen

(1) Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln des Vertragsgegenstands verjähren in einem (1) Jahr ab Gefahrübergang (gemäß vorstehenden § 4 Absatz (2)), es sei denn der Besteller macht Ansprüche auf Grund eines von uns arglistig verschwiegenen Mangels oder auf Grund einer von uns für einen längeren Zeitraum übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands geltend. Wurde der Vertragsgegenstand entsprechend der üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und hat er dessen Mangelhaftigkeit verursacht, so gilt abweichend von Satz 1 die gesetzliche Verjährungsfrist.

(2) Rücktritt und Minderung wegen Mängeln des Vertragsgegenstands sind nach § 218 BGB unwirksam, wenn der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

(3) Die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§ 479 BGB) bleibt von den Absätzen (1) und (2) unberührt.

(4) Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt folgendes:

(a) Die Verjährungsfrist beträgt ein (1) Jahr.

(b) Sie beginnt für Ansprüche wegen Mängeln des Vertragsgegenstands mit Gefahrübergang (gemäß vorstehenden § 4 Absatz (2)).

(c) Für alle anderen Ansprüche beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den den Anspruch begründenden Umständen und der Tatsache, dass wir Schuldner des Anspruches sind, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Sie endet spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen des § 199 Absatz 2 und 3 BGB.

(d) Jedoch gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für alle Ansprüche wegen groben Verschuldens, der Übernahme einer Garantie, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 15 Datenschutz

Der Besteller wird die Regelungen aus dem Datenschutz (DSGVO, BDSG) beachten, insbesondere die Grundsätze der Datenminimierung sowie der Speicherbegrenzung, Zweckbindung, Integrität und Vertraulichkeit und wird personenbezogene Daten nur dann verarbeiten, wenn diese Verarbeitung notwendig, verhältnismäßig und angemessen ist. Er wird Auskunfts- und Löschbegehren von Betroffenen unverzüglich nachkommen.

§ 16 Übertragung – Gerichtsstand – Erfüllungsort – anwendbares Recht

(1) Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform auf Dritte zu übertragen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und seine Durchführung ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Sitz zuständig ist.

(3) Erfüllungsort ist, soweit sich aus diesen AGB oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, unser Geschäftssitz.

(4) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts (IPR).

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt.

Stand September 2026